

Verordnung der Gemeinde Oberndorf a. Lech über öffentliche Anschläge

Die Gemeinde Oberndorf a. Lech erlässt aufgrund Art 28 Abs.1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG -) BayRS 2011-2-1, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.April 2001 (GVBl. S.140) folgende

Verordnung

§ 1 Begriffe

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate, Veranstaltungshinweise, Tafeln, Zettel und visuelle Hinweise jeglicher Art (Bildwerfer-/Beamerdarstellungen), die an unbeweglichen Sachen (Häusern, Mauern, Säulen, Toren, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telegrafmasten und desgleichen) oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Reitern, in der Öffentlichkeit angebracht sind oder auf solche Sachen oder Gegenstände projiziert werden.
- (2) Werbeanlagen i. S. d. Art. 12 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung sind von dieser Verordnung nicht betroffen.
- (3) Anschläge sind dann in der Öffentlichkeit angebracht, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus, wahrgenommen werden können.

§ 2 Beschränkung

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Oberndorf a. Lech dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG und im Sinne von § 1 dieser Verordnung nur an den von der Gemeinde Oberndorf a. Lech dafür genehmigten Flächen (z. B. Plakatsäulen, -tafeln, -ständer, Bekanntmachungskästen von Vereinen) angebracht werden. Für das Anbringen werden Gebühren aufgrund einer erlassenen Gebührensatzung für öffentliche Anschläge erhoben.
- (2) An allen Ortseingangsschildern wird durch Hinweistafeln auf diesen Genehmigungsvorbehalt hingewiesen.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Beschränkung nach § 2 gilt nicht für öffentliche Anschläge und Bekanntmachungen der Gemeinde.
- (2) Einladungen zu Veranstaltungen sowie Plakate und Ankündigungen für Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, örtlicher Vereine, Institutionen und Verbände sind am Veranstaltungsort selbst, an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen an Versammlungsräumen befestigten Anschlagtafeln oder –kästen oder in Verkaufsstellen in Schaufenstern und Türen im Bereich des Erdgeschosses zulässig, sofern der Eigentümer hierzu seine Zustimmung gegeben hat.
- (3) Darüber hinaus kann die Gemeinde Oberndorf a. Lech aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von § 2 Abs. 1 zulassen (schriftliche Genehmigung). Durch die Ausnahmeregelung darf insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet werden. Ferner muss gewährleistet sein, dass die Anschläge innerhalb einer mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen Frist beseitigt werden. Die schriftliche Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG) verbunden werden und ist gebührenpflichtig aufgrund einer erlassenen Gebührensatzung für öffentliche Anschläge.

- (4) Die Ausnahmegenehmigung nach Abs. 3 ist beschränkt auf maximal 6 Standorte im Gemeindegebiet, wobei im Abstand von 100 Metern nur ein Anschlag erlaubt ist.
- (5) Die Bereiche vor dem Rathaus, vor der Herrgottsruhkappelle, vor allen Schulen und allen Kindergärten sind in einem Umkreis von 50 Metern in jedem Falle freizuhalten.
- (6) § 2 Abs. 1 gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel politischer Parteien, Wählergruppen und Bewerber aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auf den für Parteien, Wählergruppen und Bewerbern zugelassenen Werbeträgern. Hierfür dürfen vom Zeitpunkt der Annahme ihres Wahlvorschlages bis zum Ablauf des 7. Tages nach der Wahl Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen angebracht werden. Das Anbringen von Wahlplakaten außerhalb von Plakatständern, z. B. an Leuchtmasten, Zäunen, Hauswänden, privaten oder öffentlichen Einrichtungen, bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (7) Für Genehmigungen nach Abs. 6 Satz 3 gelten die Grundsätze des Abs. 2 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 5 entsprechend.

§ 4 Beseitigung

Die Gemeinde Oberndorf a. Lech kann die Beseitigung von dieser Verordnung widersprechenden öffentlichen Anschlägen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmales anordnen. Dies gilt insbesondere auch für genehmigte öffentliche Anschläge nach Ablauf der genehmigten Veröffentlichungsfrist.

§ 5 Verantwortliche

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die die öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen. Beseitigungsanordnungen nach § 4 können auch gegenüber dem Veranstalter oder Personen bzw. Institutionen erlassen werden, für die bzw. deren Veranstaltungen oder Maßnahmen geworben wird oder für die sonstige Informationen auf einem öffentlichen Anschlag verbreitet werden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung, insbesondere § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 4, zuwiderhandelt und öffentliche Anschläge im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG ordnungswidrig anbringt, durch Dritte anbringen läßt oder duldet oder entgegen § 3 Abs. 3 ohne Ausnahmegenehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder Anordnungen bzw. Auflagen zur Beseitigung von Anschlägen und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Gemeinde Oberndorf a. Lech in Kraft.

Oberndorf, 28.10.2002

gez.
Eberle
1. Bürgermeister